

behandlung von Alkoholikern, die Einziehung, die verschärfte Verwahrung und die Betreuungsaufsicht. Sie werden selbständig anstelle einer Strafe oder neben einer Strafe oder anderen Maßnahme angewendet

Die *Bewährungsprobe*, eine neu in das StGB aufgenommene Maßnahme, kann bei Straftaten angewendet werden, für die eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren angedroht ist. Das Gericht setzt den Strafausspruch auf eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren aus, wenn die Annahme begründet ist, daß der Zweck der Strafe dadurch erreicht werden kann. In der Bewährungszeit steht der Täter unter Betreuungsaufsicht. Es können Verhaltensregeln angeordnet werden, deren Einhaltung kontrolliert wird. Bei schwerwiegender Verletzung der Verhaltensvorschriften oder bei erneuter Straffälligkeit verhängt das Gericht eine Strafe.<sup>5</sup>

Die *Zwangsheilbehandlung von Alkoholikern* umfaßt solche Maßnahmen, die die Heilung der straffällig gewordenen Alkoholiker sichern. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wird die Behandlung während des Strafvollzugs vollstreckt. Hat der Alkoholiker eine Straftat begangen, für die eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder eine mildere Strafe angedroht ist, kann die Heilbehandlung als selbständige Maßnahme in einer arbeits-therapeutischen Einrichtung angeordnet werden. Die Heilbehandlung in dieser Einrichtung dauert — abhängig von der ärztlichen Stellungnahme — 1 Jahr bis 2 Jahre.

Eine wichtige Aufgabe ist die Bekämpfung der Rückfallkriminalität. Unter den mehrfach Rückfälligen gibt es eine Gruppe, bei der die Kriminalität schon zur Lebensform geworden ist. Die gesellschaftswidrige Einstellung ist hier so stark und dauerhaft, daß die allgemein anwendbaren strafrechtlichen Mittel nicht mehr ausreichen. Das StGB sieht für diese Fälle die *verschärfte Verwahrung* vor, eine spezielle Maßnahme, die einen Freiheitsentzug im Anschluß an eine zeitige Freiheitsstrafe von relativ unbestimmter Dauer darstellt. Damit wird diese kriminelle Gruppe im Interesse der öffentlichen Sicherheit von der Gesellschaft eine Zeitlang ferngehalten, eine intensivere Erziehungsarbeit gewährleistet und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gründlicher vorbereitet.

Die verschärfte Verwahrung eines mehrfach Rückfälligen kann angeordnet werden, wenn er früher schon mindestens dreimal zu Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt wurde und wenn auch wegen der neuen Straftat mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden. Die verschärfte Verwahrung beginnt nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe und hat eine Höchstdauer von fünf Jahren. Nach der Verbüßung von mindestens zwei Jahren kann diese Maßnahme vorzeitig beendet werden. Der Verwahrte wird dann bedingt entlassen und steht unter Betreuungsaufsicht.

Im neuen StGB ist das System der *Betreuungsaufsicht* weiterentwickelt worden. Sie dient der Kontrolle, Anleitung, Wiedereingliederung und Unterstützung der straffällig gewordenen Personen. Das Gericht kann die Betreuungsaufsicht bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, bei der Strafaussetzung auf Bewährung und bei der Bewährungsprobe anordnen. Obligatorisch ist dagegen ihre Anordnung bei der vorzeitigen Entlassung aus der verschärfte Verwahrung. Die unter Betreuungsaufsicht stehende Person ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Verhaltensregeln einzuhalten, mit dem Betreuungshelfer regelmäßigen Kontakt zu halten und ihm die zur Kontrolle notwendigen Informationen zu geben. Die im neuen Strafvollzugskodex festgelegten Verhaltensregeln enthalten Pflichten im Zusammenhang mit der Arbeit, mit der Verwendung des Einkommens, mit der Meldepflicht, mit notwendiger ärztlicher Behandlung bzw. das Verbot der willkürlichen Änderung des Wohnorts und der Arbeitsstelle, des Besuchs von bestimmten Einrichtungen oder des Kontakts mit bestimmten Personen.

### *Strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit für Rückfalltäter*

Das neue StGB unterscheidet zwischen drei Gruppen der im Strafverfahren schon wiederholt zur Verantwortung gezogenen Personen und differenziert danach die Rechtsfolgen:

1. Rückfalltäter, die nach der Verbüßung der früheren, wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängten Freiheitsstrafe innerhalb von fünf Jahren erneut eine vorsätzliche Straftat begehen.<sup>5</sup>

2. Spezielle Rückfalltäter, d. h. wiederholt straffällig gewordene Personen, die innerhalb der fünf Jahre nach Verbüßung der früheren Freiheitsstrafe gleiche oder ähnliche vorsätzliche Straftaten begehen (z. B. Straftaten, die mit unmittelbarer Gewalt gegen eine Person begangen wurden, Straftaten der Korruption oder Eigentumsstraftaten). Die Ober- und Untergrenze der Strafe ist bei diesen Rückfalltätern erhöht, und eine Strafmilderung kann nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Milderungsvorschriften angewendet werden.

3. Mehrfache Rückfalltäter, die schon vor der Begehung der vorsätzlichen Straftat als Rückfällige zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden und die innerhalb von drei Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe oder dem Erlöschen der Vollstreckbarkeit erneut eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftat begangen haben. Hier gilt die gleiche Strafzumessungsregel wie für die speziellen Rückfalltäter, nur kann bei diesen Tätern die Strafe überhaupt nicht gemildert werden.

\*

Der Besondere Teil des StGB regelt in selbständigen Kapiteln die Straftaten gegen den Staat, gegen die Menschlichkeit und gegen die Person; die Verkehrsstraftaten; Straftaten gegen die Ehe, Familie, Jugend und Geschlechtssmoral-; Straftaten gegen die Staatsverwaltung, die Justiz und das öffentliche Leben; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Wirtschaftsstraftaten; Eigentumsstraftaten; Straftaten gegen die Verteidigungspflicht und Militärstraftaten. Auch in diesem Teil des StGB wurden unter Beachtung der Erscheinungsformen der Kriminalität und der Erfahrungen der Praxis wesentliche Änderungen vorgenommen, die jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht im einzelnen dargelegt werden können. Auch sie haben das Ziel, die Wirksamkeit des Strafrechts zu erhöhen und die Möglichkeiten der Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu erweitern.<sup>1 2 3 4 5 6</sup>

1 Vgl. E. Buchholz, „Hundert Jahre ungarische Strafgesetzbuch“, Staat und Recht 1979, Heft 7, S. 662 f.

2 Zu den rechtspolitischen Grundlagen und Zielsetzungen des neuen Strafgesetzbuchs und seinem Rechtsfolgesystem vgl. K. Györgyl, „Das System der Rechtsfolgen im Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Ungarischen Volksrepublik“, Staat und Recht 1978, Heft 12, S. 1111.

3 Zur Unterscheidung zwischen den mit rechtlichen Nachteilen verbundenen Strafen und den primär erzieherischen, sichernden oder heilenden Zwecken dienenden Maßnahmen im ungarischen Strafrecht vgl. K. Györgyl, a. a. O., S. 1114.

4 Die Ordnung des Strafvollzugs, die Pflichten und Rechte der Verurteilten und die weiteren rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe werden gesondert im Strafvollzugskodex geregelt, der ebenfalls am 1. Juli 1979 in Kraft getreten ist.

5 Die Bewährungsprobe ist nicht identisch mit der nach unserem StGB auszusprechenden Verurteilung auf Bewährung. Sie ist nach ungarischem Recht keine Strafe, sondern eine Maßnahme. Eine Strafe spricht das ungarische Gericht erst dann aus, wenn die Verhaltensregeln während der Bewährungszeit schwerwiegend verletzt wurden oder erneut eine Straftat begangen wurde. D. Red.

6 Das StGB schließt die Rückfalltäter von allen Vergünstigungen aus. Daher sind Bewährungsprobe und Strafaussetzung auf Bewährung bei Rückfalltätern nicht anwendbar.